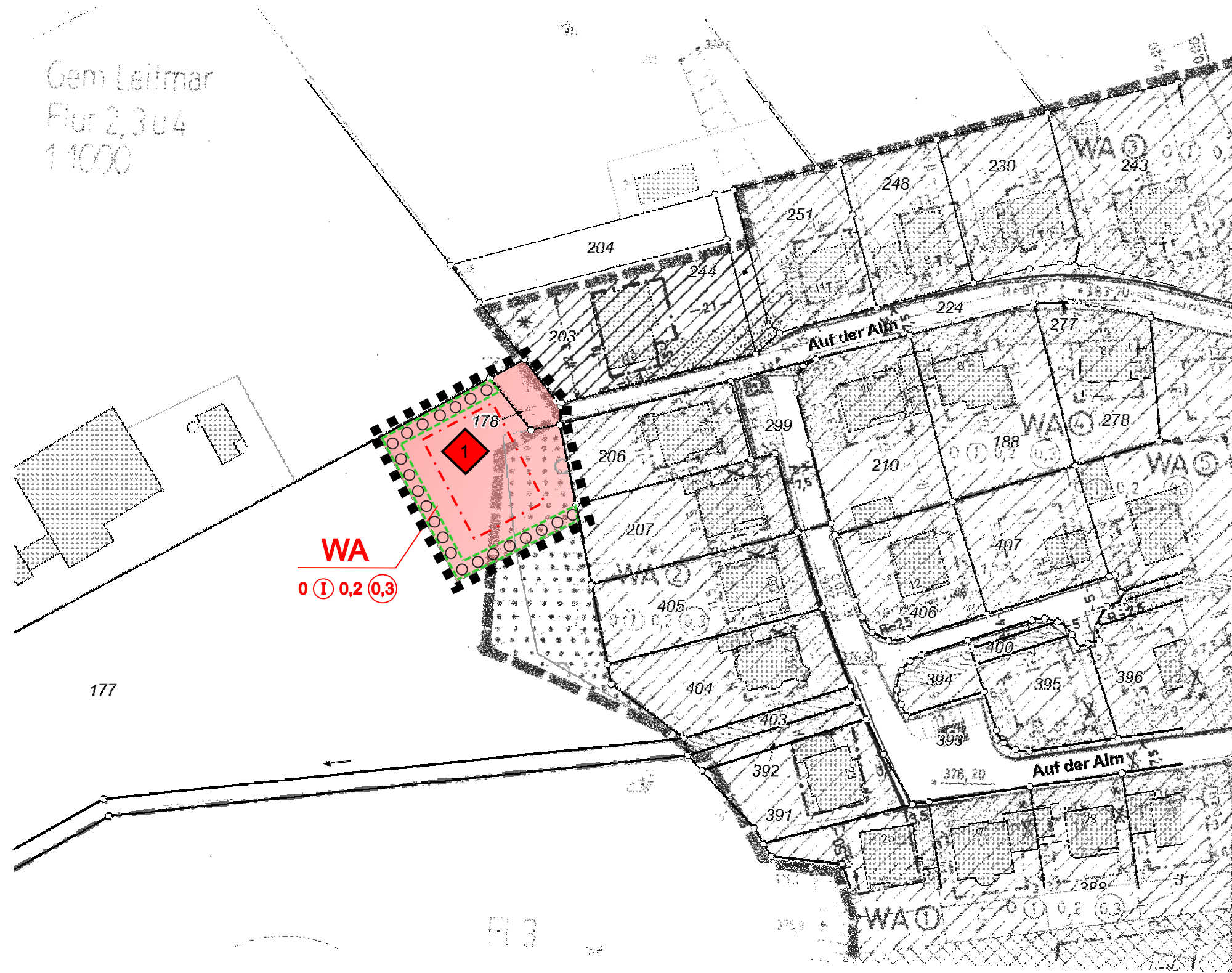


7. ÄNDERUNG



M. 1:1000

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- 0** Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
- 1** Zahl der Vollgeschosse - zwingend
- 0,2** Grundflächenzahl
- 0,3** Geschossflächenzahl

BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

--- Baugrenze

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ-UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Vorhandene Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung gem. § 9 (7) BauGB

ERLÄUTERUNGEN

Inhalt der 7. Änderung:

Die Änderung ist in **rot** eingetragen

- 1** Erweiterung des Bebauungsplanes im Bereich Flur 4, Flurstück Nr. 177 und 178. Ergänzung um ein Baufeld und Erweiterung der überbaubaren Fläche.

Für den Änderungsbereich gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Geltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 1 „Emmesse“, soweit durch die 7. Änderung keine anderen Festsetzungen getroffen werden.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossen, diese 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Emmesse“ durchzuführen.

Marsberg, den 27.05.2016

gez. K. Hülsenbeck
Bürgermeister

Diese 7. Änderung - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 24.03.2016 bis 25.04.2016 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Marsberg, den 27.05.2016

gez. K. Hülsenbeck
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 19.05.2016 nach § 10 des Baugesetzbuches diese 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Emmesse“ als Satzung beschlossen.

Marsberg, den 27.05.2016

gez. K. Hülsenbeck
Bürgermeister

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss der Bebauungsplanänderung am 25.05.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen.

Diese Bebauungsplanänderung hat am 25.05.2016 Rechtskraft erlangt.

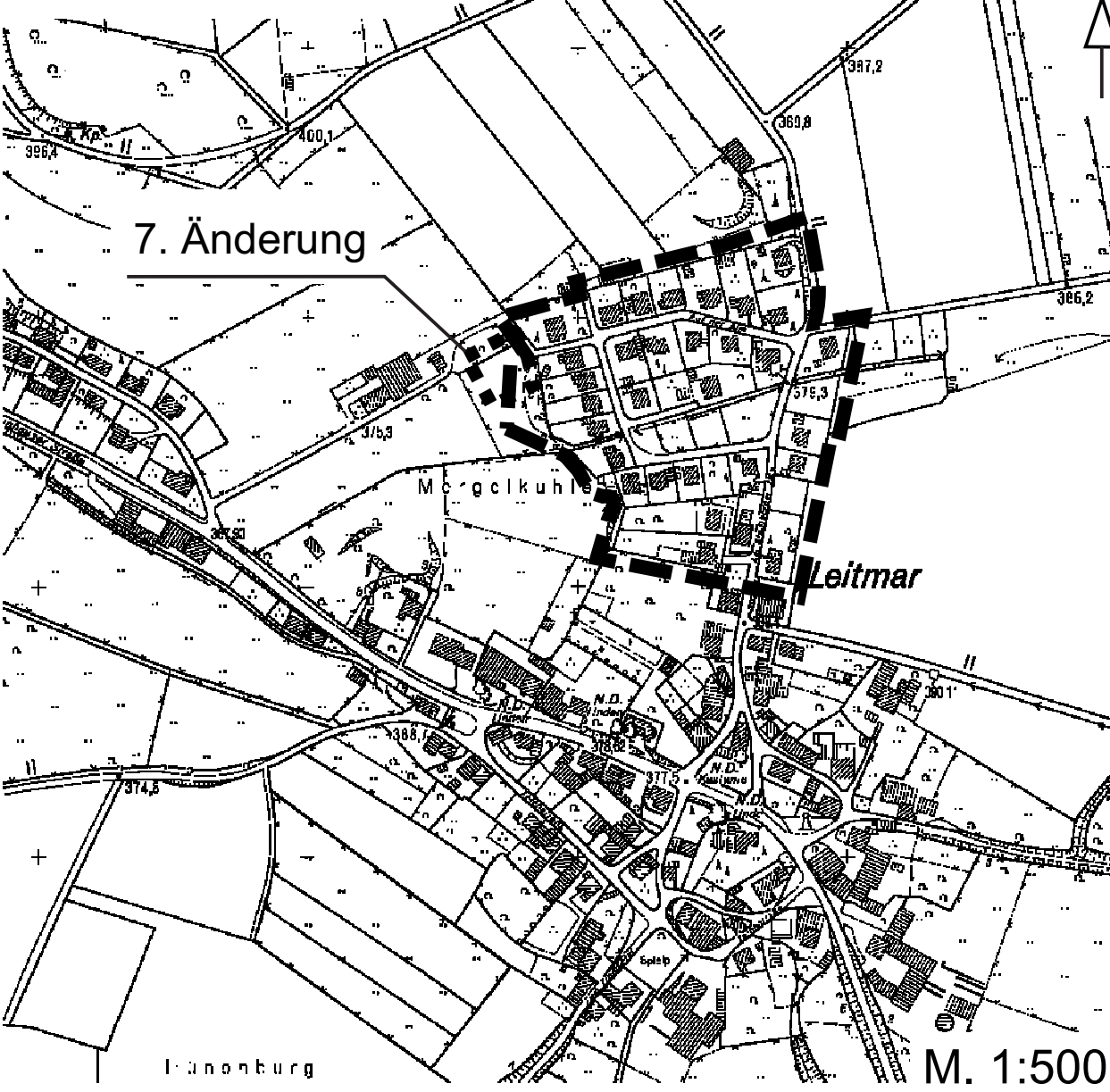
Marsberg, den 27.05.2016

gez. K. Hülsenbeck
Bürgermeister

HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem „LWL-Archäologie für Westfalen“, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

ÜBERSICHTSPLAN



STADT MARSBERG
STADTTEIL LEITMAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 1
“EMMESSE”

- 7. ÄNDERUNG -

März 2016

Maßstab 1:1.000